

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Dann Wie die Zeugen seyn sollen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von Beweifung der Missethat.

Item / Wo der Beklagte nichts bekennen / vnd der Ankläger die geklagte Mißhandlung beweiffen wolt / damit soll er / als recht ist / zugelassen werden. LXXIIII.

Von unbekanten Zeugen.

Item / Unbekant Zeugen sollen nicht zugelassen werden / es würde dann durch den / so die Zeugen stellet / statlich fürbracht / daß sie redlich vnd unverleumbd weren. LXXV.

Von belohnten Zeugen.

Dann

Wie die Zeugen seyn sollen.

Item / Belohnet Zeugen seyn auch verworffen / vnd nicht zuleffig / sondern peinlich zustraffen. LXXVI.

Item / Die Zeugen sollen unverleumbde Leut / vnd nicht vnter zweintzig Jahren alt / auch nicht Weibsbild seyn / Doch mag man in etlichen Fällen / jünger Person ( dann obgemelt ist ) auch Weibsbilder / für Zeugen zulassen / vnd ihr Sage in ihrem Werth vermercken / Dann wo sonst Zeugen mangelt / vnd solch vnvollkommen Zeugen bey einer Sach gewesen weren / von einem wahren Wissen sagen möchten / vnd vnverdächtlich Person weren / So möcht ihr Sage zu erfüllung anderer vnvollkommener Weisung oder Vermutung / dienstlich seyn / daß alles durch die Verstendigen ( den gemeinen Keyserlichen Rechten nach ) er-messen / vnd geurtheilt werden soll.

Wie die Zeugen sagen sollen.

Item / Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigenen waren Wissen / mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie aber LXXVII.